

| |
|---|
| <p style="text-align: center;">Hinweise für das Anfertigen der Aufsichtsarbeiten und zum Prüfungsverlauf der zweiten Staatsprüfung</p> |
|---|

- Das pünktliche Erscheinen zu dem in der Ladung genannten Zeitpunkt liegt im Verantwortungsbereich der Prüfungsteilnehmer.
- Die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeiten beträgt 5 Stunden.

Das Justizprüfungsamt übernimmt keine Verantwortung für das Vorhandensein und das richtige Funktionieren von Uhren im Prüfungsraum. Dementsprechend ist es Angelegenheit jeder/jedes Prüfungsteilnehmerin/Prüfungsteilnehmers, sich während der Bearbeitung der Klausuren durch von ihr/ihm mitgebrachte Armbanduhr(en) o.ä. über die Uhrzeit vergewissern zu können. Da die Verwendung von Mobiltelefonen u.ä. technischen Kommunikationsmitteln während der Prüfung unzulässig ist, scheidet auch deren Nutzung für die Zeitangabe aus.

- Zur Bearbeitung der Aufsichtsarbeiten sind von den Prüfungsteilnehmern mitzubringen:
 - a) ein mit einem Lichtbild versehener amtlicher Ausweis
 - b) das zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten erforderliche Schreibpapier und –material (blau- oder schwarzschreibend)
 - c) für jeden Klausurtag einen doppelten (zusammenhängenden, weißen) Bogen Papier (Format A 3, nicht Aktendeckel), der jeweils als Umschlag für die schriftliche Arbeit dienen soll
- Außer den zugelassenen Hilfsmitteln dürfen keine anderen Bücher, Druckschriften oder Aufzeichnungen irgendwelcher Art in den Prüfungsraum gebracht werden.
- Der von den Prüfungsteilnehmern mitgebrachte Umschlagbogen darf ebenso wie die gesamte Aufsichtsarbeit keine auf den Verfasser deutenden Kennzeichen (auch nicht die Platznummer, Prüfungslistennummer oder farbige Markierungen sowie keine Unterschrift) enthalten.
- Auf dem mitgebrachten Umschlagbogen ist lediglich in der Mitte des Blattes z.B. zu vermerken:

1. Aufsichtsarbeit (Zivilrecht)
am

- Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten ist links ein Korrekturrand (mindestens 7 cm) freizuhalten. Auf diesen Rand dürfen auch keine nachträglichen Ergänzungen aufgebracht werden (notfalls sind solche Ergänzungen auf die Rückseite zu schreiben).
- Die Blätter sind grundsätzlich einseitig zu beschreiben.
- Jeder/Jede Prüfungsteilnehmer/in sollte im eigenen Interesse auf eine gut leserliche Schrift achten.
- Bis zum Ende der Bearbeitungszeit sind die Aufsichtsarbeiten mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.
- Am Schluss jeder Arbeit ist zu vermerken:

Ende der Bearbeitung

- Vor dem Beginn der Bearbeitung erhält jeder/jede Prüfungsteilnehmer/in einen weiteren Umschlagbogen, in den der mitgebrachte Doppelbogen mit dem Aufgabentext und der Bearbeitung einzulegen ist.
- Bis zur Entgegennahme der Arbeit durch die Aufsichtsperson tragen die Prüfungsteilnehmer die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Ablieferung ihrer Arbeit.
- Auf § 11 Abs. 1 und 3 ThürJAPO wird besonders hingewiesen:
 - (1) Unternimmt es ein Kandidat, das Ergebnis einer schriftlichen Arbeit oder einer mündlichen Prüfung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe anderer Kandidaten oder Dritter oder durch Einwirkung auf Prüfungsorgane oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragten Personen zu beeinflussen, so ist diese schriftliche Arbeit oder die mündliche Prüfung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben oder nach Beginn der mündlichen Prüfung steht deren Benutzung gleich, sofern der Kandidat nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. In besonders schweren Fällen ist die gesamte Prüfung mit der Gesamtnote „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten.
 - (3) Besteht der Verdacht, dass ein benutztes Hilfsmittel unzulässig ist, so sind die Aufsichtsführenden in der schriftlichen Prüfung oder bei der Vorbereitung des Aktenvortrags und die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse in der mündlichen Prüfung befugt, dieses Hilfsmittel sicherzustellen. Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind dem Kandidaten bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsarbeit, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. Verhindert der Kandidat die Sicherstellung oder nimmt er nach der Beanstandung nach Satz 2 eine Veränderung in den Hilfsmitteln vor, so wird die schriftliche Arbeit oder die mündliche Prüfung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. In besonders schweren Fällen gilt Absatz 1 Satz 3.
- In den Gebäuden, in denen die schriftlichen Prüfungen stattfinden, herrscht ein generelles Rauchverbot.